



SATZUNG

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN KREIS KLEVE E.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Name: Haus- und Grundbesitzerverein Kreis Kleve e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Kleve
3. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Düsseldorf angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Wahrnehmung der Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, Beratung seiner Mitglieder über Rechte und Pflichten, Unterstützung der Mitglieder beim Wahrnehmen ihrer Belange.
2. Für diese Aufgabe kann er eine Geschäftsstelle einrichten.
Der Verein darf jedoch keine Erwerbszwecke verfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Bis zur Jahreshauptversammlung des jeweils folgenden Jahres muss die Kasse durch zwei Kassenprüfer geprüft werden.

§ 4

Mitgliedschaft - Mindestmitgliedschaft 2 Jahre

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die in Kleve und Umgebung Eigentümer oder Miteigentümer an bebauten oder unbebauten Grundstücken sind.
 - b) natürliche und juristische Personen, die in Kleve und Umgebung bebaute oder unbebaute Grundstücke verwalten.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, üben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder aus.
3. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod **oder** Liquidation,
 - b) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss dem Vorsitzenden bis zum 01. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich zugegangen sein.
Für die ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft ist eine Kündigung nicht möglich.
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand dann entscheidet, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schwerwiegend geschadet hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Bei Widerspruch des Ausgeschlossenen ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte: Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an deren Abstimmungen, Benutzung der Vereinseinrichtungen, Bezug des Fachorgans des Verbandes Köln.
2. Pflichten: Anerkennung und Beachtung dieser Satzung, Zahlung der festgesetzten Beiträge, Forderung der Vereinsziele.

§ 6

Beiträge

1. Der Beitrag enthält Bezugspreis für das Fachorgan, Abgabe an den Düsseldorfer Verband, Kosten der Geschäftsstelle, sonstige Kosten des Vereins.
2. Der Vorstand setzt den Jahresbeitrag fest und zieht ihn durch Einzugsermächtigung von den Bankkonten der Mitglieder zum Jahresbeginn ein.
3. Die Einzugsermächtigung ist dem Vorstand beim Eintritt in den Verein zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Beirates
 - c) Wahl der beiden Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 - d) Beschluss über den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - e) Beschluss über den Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschluss über Ausschlüsse, falls das betr. Mitglied dem Ausschluss durch den Vorstand widerspricht
 - h) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - j) Entscheidung über Auflösung des Vereins
2. In den Fällen 1 a) bis g) entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in den Fällen 1 h) und i) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung in Textform mit Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher ein und weist nach Möglichkeit in der Tagespresse noch einmal auf die Versammlung hin.
4. Er muss einladen
 - a) zur Jahreshauptversammlung, die einmal im Kalenderjahr stattfinden soll.
 - b) wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a) In den Fällen Ziffer 1 a) bis g), wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder oder von einer Gesamtmitgliederzahl von über 45 mindestens 15 Mitglieder anwesend sind,
 - b) in den Fällen Ziffer 1 h) und i), wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist,
 - c) sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann der Vorsitzende sofort eine neue Versammlung einberufen, die jedenfalls beschlussfähig ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Natürliche Personen können sich durch einen bevollmächtigten Verwalter ihres Grundbesitzes vertreten lassen. Juristische Personen werden durch den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter vertreten. Stimmenkumulierung ist unzulässig.

§ 9

Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) sein Stellvertreter
 - c) der/die Geschäftsführer(in)
 - d) der Kassierer
 - e) bis zu 2 weitere Mitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen bei der Arbeit für den Verein entstanden sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die Restdauer der Amtsperiode.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
 - c) Überwachung der Arbeit dieser Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei der Übernahme finanzieller Verpflichtungen muss immer der Kassierer mitwirken.



2. Der Vorsitzende ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung entscheidet seine Stimme.

§ 11

Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der bis zu 10 Personen umfassen kann.
2. Der Beirat soll den Vorstand beraten.
3. Der Beirat wird von Fall zu Fall vom Vereinsvorsitzenden einberufen.
4. Seine Beschlüsse gelten als Ratschläge an Vorstand und Mitgliederversammlung.
5. Seine Amtsperiode endet mit der Amtsperiode des Vorstands.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 1 i) und Ziffer 2) sowie Ziffer 5 b).
2. Es findet eine Liquidation statt mit dem bisherigen Vorsitzenden als Liquidator.
3. Das restliche Vermögen fällt nach Abschluss der Liquidation an den Verband in Düsseldorf.

§ 13

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 8 Ziffer 1 h), Ziffer 2) und Ziffer 5 b).

eingetragen am 08.10.2024